

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende  
**S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFWG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.März 1999 in Kraft.

### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen

#### 1. Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer)

##### 1.1 Löschfahrzeuge

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,70 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,80 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,80 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,90 €
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,80 €
1.1 Drehleiter DL 23-12	13,90 €
1.2 Rüstwagen RW 2	8,80 €
1.3 Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	7,00 €
1.4 Lastkraftwagen (auch als Anhänger)	Bauhof-Sätze
1.5 Mehrzweckfahrzeug (z.B. Transporter)	3,00 €

#### 2. Ausricke Kosten (pro Stunde)

##### 2.1 Löschfahrzeuge

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,80 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	95,50 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,50 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,10 €
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
2.1 Drehleiter DL 23-12	212,70 €
2.2 Rüstwagen RW 2	146,40 €
2.3 Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	129,20 €
2.4 Lastkraftwagen (auch als Anhänger)	Bauhof-Sätze
2.5 Mehrzweckfahrzeug (z.B. Transporter)	26,20 €

#### 3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 20,00 €

3.2 Sicherheitswachen  
ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistender 11,40 €